

# Reglement über die Fachmaturitäten

Vom 26. Juni 2007 (Stand 18. Mai 2020)

---

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf § 10 des Mittelschulgesetzes vom 25. Juni 2005<sup>1)</sup>

verfügt:

## 1. Allgemeines

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachmaturität.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die kantonalen Fachmittelschulen bieten die Fachmaturitätsausbildung in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik an.

<sup>2</sup> Bei ungenügender Nachfrage wird die Fachmaturitätsausbildung nicht durchgeführt. Stattdessen wird der Zugang zu ausserkantonalen Angeboten ermöglicht.

### § 3 Interkantonale Regelungen

<sup>1</sup> Der Unterricht, die Ausgestaltung der geforderten Zusatzleistungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des Reglements der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 und dessen Ausführungsrichtlinien, insbesondere den Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik.

### § 4 Zuständigkeit der Mittelschulkonferenz

<sup>1</sup> Die Mittelschulkonferenz setzt Anmeldefristen und Prüfungstermine fest und entscheidet über die Durchführung der Fachmaturitäten.

<sup>2</sup> Sie kann ergänzende Bestimmungen zu den Praktika und der Fachmaturitätsarbeit erlassen.

### § 5 Voraussetzungen für die Erteilung der Fachmaturität

<sup>1</sup> Die Fachmittelschule erteilt den Fachmaturitätsausweis, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

- a) Erwerb des Fachmittelschulausweises im gewählten Berufsfeld;
- b) bestandenes Praktikum im gewählten Berufsfeld beziehungsweise bestandene Abschlussprüfungen in der ergänzten Allgemeinbildung im Berufsfeld Pädagogik; und

---

<sup>1)</sup> BGS [414.11](#).

# 414.471.12

- c) eine mindestens als genügend bewertete Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld.

## § 6 *Noten*

<sup>1</sup> Die Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen sowie der Fachmaturitätsarbeit wird in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

## **2. Berufsfelder Gesundheit und Soziale Arbeit**

### § 7 *Praktikum*

<sup>1</sup> Das berufsspezifische Praktikum zum Erwerb der Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit beziehungsweise Soziale Arbeit ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter vollzeitlicher Einsatz in einer anerkannten Institution des Gesundheitswesens beziehungsweise im Sozialbereich.

### § 8 *Nachweis und Genehmigung des Praktikums*

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung zur Fachmaturität ist der Praktikumsplatz nachzuweisen.

<sup>2</sup> Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Fachmittelschule.

### § 9\* *Beginn und Dauer des Praktikums*

<sup>1</sup> Das Praktikum beginnt nach Erhalt des Fachmittelschulausweises in der Regel im September. Die Praktikumsvorbereitung erfolgt im vorangehenden Monat.

<sup>2</sup> Das Praktikum dauert mindestens 24 Wochen einschliesslich dem gesetzlichen Ferienanspruch.

<sup>3</sup> Die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums sowie das Verfassen der Fachmaturitätsarbeit dauern mindestens weitere zwölf Wochen.

### § 10 *Bewertung der praktischen Leistungen*

<sup>1</sup> Die Praktikums-Institution bewertet die praktischen Leistungen mit bestanden oder nicht bestanden.

<sup>2</sup> Die Bewertung wird durch die Fachmittelschule eröffnet.

<sup>3</sup> Ein nicht bestandenenes Praktikum kann einmal wiederholt werden.

### § 11 *Fachmaturitätsarbeit*

<sup>1</sup> Die Fachmaturitätsarbeit beinhaltet in der Regel einen Praktikumsbericht mit Evaluation und greift ein Thema oder eine Fragestellung aus dem Praktikum vertieft auf.\*

<sup>2</sup> Sie ist schriftlich vorzulegen und mündlich zu präsentieren.

### § 12 *Bewertung der Fachmaturitätsarbeit*

<sup>1</sup> Die Fachmittelschule bewertet die Fachmaturitätsarbeit unter Beizug von Fachpersonen.

<sup>2</sup> Eine als genügend bewertete schriftliche Arbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Präsentation.

<sup>3</sup> Wird die schriftliche Arbeit als ungenügend bewertet, kann sie in der von der Schule festgesetzten Frist verbessert werden. Die verbesserte Arbeit wird höchstens mit der Note 4 bewertet.

<sup>4</sup> Für die Gesamtnote zählt die schriftliche Arbeit zu zwei Dritteln, die mündliche Präsentation zu einem Drittel.\*

### 3. Berufsfeld Pädagogik

#### § 13 *Ergänzte Allgemeinbildung*

<sup>1</sup> Die ergänzte Allgemeinbildung als praktische Leistung im Berufsfeld Pädagogik eignen sich die Schüler und Schülerinnen im Klassenunterricht und durch selbstständiges Lernen an.

<sup>2</sup> Der Unterricht dauert ein Semester und umfasst:

- a) Deutsch (2 Wochenlektionen);
- b)\* Französisch oder Englisch (4 Wochenlektionen);
- c) Mathematik (3 Wochenlektionen);
- d) Biologie (2 Wochenlektionen);
- e) Chemie (2 Wochenlektionen);
- f) Physik (2 Wochenlektionen);
- g) Geschichte (2 Wochenlektionen);
- h) Geografie (2 Wochenlektionen).

<sup>3</sup> Ergänzend vertiefen und erweitern die Schüler und Schülerinnen den Unterricht in Absprache mit den Fachlehrpersonen selbstständig.

#### § 13<sup>bis</sup>\* *Befreiung vom Unterricht und von der Prüfung*

<sup>1</sup> Wer in Französisch oder in Englisch ein international anerkanntes Sprachenzertifikat auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erworben hat, kann vom Unterricht und von der Prüfung befreit werden. Die im Zertifikat nachgewiesenen Leistungen werden in die Prüfungsnote umgerechnet.

<sup>2</sup> Das Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission EBMK (Stand 19. November 2009) Empfehlung an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den Berufsmaturitätsabschluss findet Anwendung<sup>1)</sup>.

#### § 14 *Fachmaturitätsarbeit*

<sup>1</sup> Die Fachmaturitätsarbeit behandelt in der Regel ein Thema aus der Allgemeinbildung gemäss den Vorgaben der Fachmittelschule. Sie kann in einer Erweiterung der Abschlussarbeit der Fachmittelschule bestehen.

<sup>2</sup> Sie ist schriftlich vorzulegen und mündlich zu präsentieren.

#### § 15 *Bewertung der Fachmaturitätsarbeit*

<sup>1</sup> Die Fachmittelschule bewertet die Fachmaturitätsarbeit.

<sup>2</sup> Eine als genügend bewertete schriftliche Arbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Präsentation.

---

<sup>1)</sup> Die Empfehlung kann unter folgender Adresse eingesehen werden:  
[www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch).

# 414.471.12

<sup>3</sup> Wird die schriftliche Arbeit als ungenügend bewertet, kann sie in der von der Schule festgesetzten Frist verbessert werden. Die verbesserte Arbeit wird höchstens mit der Note 4 bewertet.

<sup>4</sup> Für die Gesamtnote zählt die schriftliche Arbeit zu zwei Dritteln, die mündliche Präsentation zu einem Drittel.\*

## § 16 Prüfungen

<sup>1</sup> Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer eine mindestens mit der Gesamtnote 4 bewertete Fachmaturitätsarbeit verfasst hat.

<sup>2</sup> Es werden geprüft:

- a)\* Deutsch: schriftlich (180 Minuten) und mündlich (15 Minuten);
- b)\* Französisch oder Englisch: schriftlich (120 Minuten) und mündlich (15 Minuten);
- c)\* Mathematik: schriftlich (120 Minuten) und mündlich (15 Minuten);
- d) Naturwissenschaften:
  - 1.\* Biologie: schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (15 Minuten);
  - 2.\* Chemie: schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (15 Minuten);
  - 3.\* Physik: schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (15 Minuten);
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften:
  - 1.\* Geschichte: schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (15 Minuten);
  - 2.\* Geografie: schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (15 Minuten).

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung der Fachmittelschule bestimmt die Form der Prüfungen in den Naturwissenschaften und in den Geistes- und Sozialwissenschaften.\*

## § 17 Bewertung der Prüfung\*

<sup>1</sup> Die Noten der fünf Prüfungsfächer setzen sich aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungen zusammen. Sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.\*

## § 18 Bestehen der Prüfung\*

<sup>1</sup> Die Fachmaturität wird erteilt, wenn

- a)\* der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer und der Gesamtnote für die Fachmaturitätsarbeit mindestens 4 beträgt;
- b)\* höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer ungenügend sind;
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als 1 beträgt.

## § 19 Wiederholung der Prüfung\*

<sup>1</sup> Wer die Fachmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen.\*

<sup>2</sup> Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsfächer, in denen keine genügende Prüfungsnote erreicht wurde.\*

## 4. Kosten

### § 20 *Gebühr*

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung zur Fachmaturität ist eine Gebühr von 500 Franken zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Abbruch des Lehrganges oder des Praktikums und bei Nichtantreten zu den Prüfungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### § 21 *Praktikumsentschädigung*

<sup>1</sup> Auf Entschädigungen während der Praktika besteht kein Anspruch. Eine allfällige Entschädigung ist Sache der Institution, die den Praktikumsplatz anbietet.

## 5. Rechtspflege

### § 22 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglementes kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Bewertung der mündlichen Präsentation der Fachmaturitätsarbeit ist nur im Rahmen der Gesamtnote anfechtbar.

<sup>3</sup> ...\*

## 5<sup>bis</sup>. Spezialbestimmung zur Fachmaturität 2020\*

### § 22<sup>bis</sup>\* *Fachmaturitätsarbeit im Schuljahr 2019/2020 in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit*

<sup>1</sup> In Abweichung zu den § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 4 gilt:

- a) Auf die mündliche Präsentation der Fachmaturitätsarbeit wird verzichtet;
- b) Die Gesamtnote der Fachmaturitätsarbeit entspricht der Bewertung der schriftlichen Arbeit.

## 6. Schlussbestimmung

### § 23 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 13. Juli 2007.

# 414.471.12

## \* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.03.2009	01.01.2009	§ 22 Abs. 3	aufgehoben	-
30.03.2010	01.08.2010	§ 9	totalrevidiert	-
30.03.2010	01.08.2010	§ 11 Abs. 1	geändert	-
30.03.2010	01.08.2010	§ 12 Abs. 4	geändert	-
30.03.2010	01.08.2010	§ 15 Abs. 4	geändert	-
19.11.2012	01.08.2013	§ 13 Abs. 2, b)	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 13 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, a)	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, b)	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, c)	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, d), 1.	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, d), 2.	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, d), 3.	eingefügt	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, e), 1.	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 2, e), 2.	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 16 Abs. 3	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 17	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 17 Abs. 1	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 18	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 18 Abs. 1, a)	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 18 Abs. 1, b)	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 19	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 19 Abs. 1	geändert	GS 2012, 77
19.11.2012	01.08.2013	§ 19 Abs. 2	geändert	GS 2012, 77
18.05.2020	18.05.2020	Titel 5 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 2020, 25
18.05.2020	18.05.2020	§ 22 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 2020, 25

## \* Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 9	30.03.2010	01.08.2010	totalrevidiert	-
§ 11 Abs. 1	30.03.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 12 Abs. 4	30.03.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 13 Abs. 2, b)	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 13 <sup>bis</sup>	19.11.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 2012, 77
§ 15 Abs. 4	30.03.2010	01.08.2010	geändert	-
§ 16 Abs. 2, a)	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 2, b)	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 2, c)	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 2, d), 1.	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 2, d), 2.	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 2, d), 3.	19.11.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 2, e), 1.	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 2, e), 2.	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 16 Abs. 3	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 17	19.11.2012	01.08.2013	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 77
§ 17 Abs. 1	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 18	19.11.2012	01.08.2013	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 77
§ 18 Abs. 1, a)	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 18 Abs. 1, b)	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 19	19.11.2012	01.08.2013	Sachüberschrift geändert	GS 2012, 77
§ 19 Abs. 1	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 19 Abs. 2	19.11.2012	01.08.2013	geändert	GS 2012, 77
§ 22 Abs. 3	11.03.2009	01.01.2009	aufgehoben	-
Titel 5 <sup>bis</sup>	18.05.2020	18.05.2020	eingefügt	GS 2020, 25
§ 22 <sup>bis</sup>	18.05.2020	18.05.2020	eingefügt	GS 2020, 25